

# Die Finanzierung unserer lokalen Arbeitersekretariate

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **10 (1918)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350863>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366  
Erscheint monatlich

Druck und Administration: Unionsdruckerei Bern  
Kapellenstrasse 6

**INHALT:**

1. Die Finanzierung unserer lokalen Arbeitersekretariate . . . . .	Seite 61	5. Ausland . . . . .	Seite 64
2. Der Generalstreik in Lugano . . . . .	62	6. Notizen . . . . .	64
3. Schweizerische Volksfürsorge . . . . .	62	7. Literatur . . . . .	64
4. Aus schweizerischen Verbänden . . . . .	63	8. Quittung über die Beiträge an die Kosten der Bundessteuerinitiative . . . . .	64

## Die Finanzierung unserer lokalen Arbeitersekretariate.

Das erste lokale Arbeitersekretariat in der Schweiz wurde im Jahre 1890 in Bern ins Leben gerufen. Die Gründung war bei den damaligen Organisations- und Kassenverhältnissen als ein Wagnis zu betrachten, das nahe an Leichtsinn grenzt. Immerhin, über die Zweckmässigkeit der Institution selber für die Förderung der gewerkschaftlichen und der politischen Organisation der Arbeiter und für die zweckmässige Wahrnehmung der Rechte der Arbeiter gab es nur eine Stimme.

Bern blieb trotzdem sieben Jahre allein, und erst im Jahre 1897 folgte Zürich nach. Dann ging es ziemlich rasch vorwärts. Heute besitzen wir in der Schweiz 13 lokale Arbeitersekretariate mit 19 Sekretären. Dabei hat es jedoch sein Bewenden nicht. An vielen Orten unterhalten die grösseren Gewerkschaftsverbände lokale Sekretariate für ihre speziellen Organisationszwecke. Trotzdem wächst das Bedürfnis nach Errichtung von Arbeitersekretariaten noch immer. Bald aus abgelegenen Landesteilen, bald aus Industriorten gelangen Begehren an die Zentralverbände oder an den Gewerkschaftsbund um Subventionierung von neu zu errichtenden Arbeitersekretariaten.

Ueber ihre Zweckmässigkeit und den Nutzen für die

Arbeiterschaft ist kein Wort zu verlieren. Abgesehen von der agitatorischen Betätigung, die in organisatorisch zurückgebliebenen Gegenden nicht gering anzuschlagen ist, kommen die Auskunfterteilung in Unfall-, Lohn- und andern zivilrechtlichen Angelegenheiten, manchmal die Rechtsvertretung selber, in Frage. Das lokale Arbeitersekretariat dient ferner als Sammelstelle für die Sozialstatistik, mit der die Förderung der Sozialpolitik wirksam betrieben wird. Manchmal muss es auch die Funktionen eines kantonalen Fabrikinspektorates ausüben. Kurz und gut, wenn der Sekretär ein Mann mit Kenntnissen und initiativem Geist ist, so bietet sich ihm ein reiches, dankbares Arbeitsgebiet. Es ist aus allen diesen Gründen begreiflich, wenn die Institution immer grösseren Anklang findet und mehr begehrt wird.

Eines muss jedoch bei der Errichtung in erster Linie beachtet werden. Man muss den Mut haben, sich auf die eigene Kraft zu verlassen und darf sich nicht auf fremde Kassen stützen. Zuschüsse von da und dort sind in speziellen Fällen vielleicht für die ersten Jahre nicht zu entbehren. In der Hauptsache muss aber das Arbeitersekretariat auf eigenen Füüssen stehen.

Wenn ein Finanzplan aufgestellt werden soll, tut man gut, die Finanzierung der bestehenden Sekretariate zu prüfen und sie eventuell zum Muster zu nehmen. Diesem Zweck dient auch die folgende Zusammenstellung.

## Die lokalen Arbeitersekretariate.

Ort	Gründungs-jahr	Zahl der Mitglieder 1918	Zahl der Sekretäre	Beitrag pro Mitglied und Monat Cts.	Subventionen		Besoldung der Sekretäre	
					Staat	Gemeinde	Bei der Errichtung	jetzt
Baden (kant. aarg.)	1907	3,000	1	10	2000	—	2400	3500
Basel	1900	9,500	2	15—75	3000	—	2200	3600+3800
Bellinzona (kant. tess.)	1901	2,939	1	25—5	1000	200	1800	2760
Bern	1890	9,383	2	10—5	—	—	2000+2600	3600+4100
Frauenfeld (kant. thurg.)	1908	4,300	1	10—5	1500	200	2800	3500
Luzern	1905	3,100	1	15	—	—	2600	3600
St. Gallen	1901	1,800	1	20	in Aussicht	—	3300	3600
Schaffhausen	1903	4,000	1	2	2500	1500	3000	3300
Chur (kant. graub.)	1911	1,100	1	10	1000	600	2400	3100
Solothurn (kant. soloth.)	1917	10,000	1	4	5200	—	3300	4300
Winterthur	1900	7,175	2	20—15	1000	3000	2600	3800+4500
Wetzikon (Zürcher Oberland)	1914	550	2	10	300	500	1400	3600
Zürich	1897	15,000	3	10—5	1500	4000	2800	3600—4200

\* Wo zweierlei Beiträge erhoben werden, gelten die niedrigeren für weibliche und jugendliche Mitglieder. <sup>1</sup> Mitglieder von Zentralverbänden pro Monat 5 Cts., Mitglieder von Lokalvereinen pro Monat 25 Cts. <sup>2</sup> Freie Wohnung. <sup>3</sup> Mitglieder von

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass ein Sekretariat sich aus eigener Kraft kaum zu erhalten vermag, wenn die angeschlossenen Organisationen nicht zirka 4000 Mitglieder zählen. Trotzdem ist die Errichtung von Sekretariaten auch mit weniger Mitgliedern möglich, wenn es gelingt, für sie öffentliche Mittel flüssig zu machen. An allen Orten, mit Ausnahme von Bern, Luzern und St. Gallen, hat man diesen Weg mit Erfolg beschritten. Die Subventionen, die speziell an die Sekretariate in Basel, Solothurn, Winterthur und Zürich von Kanton und Gemeinden geleistet werden, sind ganz erkleckliche. Sie sind begründet in der Tätigkeit, die die Sekretariate als gemeinnützige Institutionen für die Wahrung der Interessen der Arbeiter speziell auf dem Gebiete der Rechtsauskunft, der Vertretung in Unfallangelegenheiten und bei Lohnstreitigkeiten leisten.

Es muss dahin gewirkt werden, dass die öffentliche Subvention sich überall durchsetzt. Bevor Subventionen für Sport- und Vergnügungsvereine, für Kongresse und andere Veranstaltungen zweifelhafter Natur ausgerichtet werden, sollte das Arbeitersekretariat bedacht werden. In ganz besonderen Fällen werden die Sekretariate auch von einzelnen Zentralverbänden und vom Gewerkschaftsbund subventioniert. So leistet der Gewerkschaftsbund eine Subvention an die Arbeitskammer im Kanton Tessin, weil es für alle Verbände infolge der Sprachverhältnisse schwierig ist, im Kanton Tessin mit den Mitgliedern in Führung zu bleiben.

Im allgemeinen lässt sich sagen, dass alle die oben verzeichneten Sekretariate im Gründungsstadium mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, dass sie aber heute dank energischer und aufopferungsvoller Arbeit auf fester Basis stehen und sich selber zu erhalten vermögen.

Auch hier heisst es, wo ein Wille ist, da ist ein Weg. Mögen alle diejenigen Organisationen, die für ihren Platz oder für ihre Landesgegend die Errichtung von Arbeitersekretariaten erstreben, sich die 13 bestehenden Sekretariate zum Vorbild nehmen, so werden sie das gesteckte Ziel erreichen und damit der Arbeiterschaft für die Förderung ihrer gesamten Bestrebungen ein ausgezeichnetes Hilfsmittel gegeben haben.



## Der Generalstreik in Lugano.

Mit rasender Schnelligkeit hat sich der Kampf im Tessin, der mit einem Streik der Nebenbahner eingeleitet wurde, ausgewachsen. Verlangt wurde vorerst von den Nebenbahnern eine 15prozentige Lohnerhöhung, im Minimum 300 Fr., ferner 250 Fr. Familienzulage und 60 Fr. für jedes Kind. Bei den windigen Löhnlein, die zwischen 1600 und 1820 Fr. im Durchschnitt schwanken, gewiss keine übertriebenen Forderungen. Nachdem seitens der Verwaltungen eine ablehnende Antwort einging, standen Mittwoch den 3. Juli die Tram- und Nebenbahnen still. Dieses unerwartete Ereignis wirkte ansteckend, und nach und nach legten auch andere Arbeiterkategorien die Arbeit nieder. Ohne eigentliche Proklamation wuchs sich die Bewegung zum Generalstreik aus, an dem über 3000 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligt waren. In erster Linie standen Lohnforderungen, indessen wurde auch die Versorgungsfrage aufgerollt und in einer Eingabe an den Staatsrat Besserung verlangt.

In der Eingabe wurde auf den unbefriedigenden Zustand der Verteilung der Monopolwaren verwiesen, die Reichen und Armen gleichmässig zugeteilt werden. In den Wirtschaften allein werden monatlich Tausende von Kilogramm Lebensmittel verbraucht, darunter 11,500 bis 12,000 kg Reis und Teigwaren, was 160,000 bis 170,000 Rationen entspricht, aus denen täglich 5300 bis 5600 Portionen Minestra hergestellt werden könnten. In Anbe-

tracht dieser Zustände wurde dem Staatsrat beantragt, es sei die Rationierung der Monopolwaren nach folgenden drei Kategorien vorzunehmen:

- a) für jene, die nicht oder nicht produktiv arbeiten, zwei Monatsrationen Teigwaren und Reis von je 100 g;
- b) für jene, die arbeiten und über 5000 Fr. Einkommen haben, vier Monatsrationen à 100 g;
- c) für alle übrigen Arbeitenden 20 Monatsrationen à 100 g.

Die *Brotrationen* sollten für die gleichen drei Kategorien auf 50, 150 und 350 g festgesetzt werden. Im weitern wurde auf die ungenügende Versorgung mit Kartoffeln, Kastanien, Brennstoffen usw. hingewiesen und Abhilfe verlangt.

Auf erfolgte Intervention des Gewerkschaftsbundes beim Bundesrat wurden bezügliche Zusicherungen gegeben. Im Tessin selbst fanden vor dem kantonalen Einigungsamt Verhandlungen statt, die zu einer Verständigung führten. Am 9. Juli wurde der allgemeine Streik für beendet erklärt, wobei freilich nicht alle Kategorien befriedigt waren und die Bewegung weiterführten.

Unsere Tessiner Genossen können mit ihrer Aktion zufrieden sein; allgemein wird die straffe Disziplin gerühmt, mit der sich alle Beteiligten auszeichneten und die in erster Linie mit beitrug zu dem erreichten Erfolge. So war es möglich, für den einzelnen materielle Vorteile zu erringen, die freilich in Anbetracht der schlechten Lohnverhältnisse keineswegs überschätzt werden dürfen.

Was uns aber besonders mit Freude erfüllt, ist der Umstand, dass gegen 2000 neue Kämpfer den Gewerkschaftsorganisationen zugeführt werden konnten und so der Grund gelegt wurde zu einer straffen Arbeiterbewegung auch in dem bisher so vernachlässigten Kanton Tessin.



## Schweizerische Volksfürsorge. Volksversicherung auf Gegenseitigkeit.

Sonntag den 3. Juli 1918 fand in Olten die dritte Sitzung des Verwaltungsrates der schweiz. Volksfürsorge (Volksversicherung auf Gegenseitigkeit) statt. Aus dem Bericht der Delegierten des Verwaltungsrates über den Stand des Konzessionsbegehrens ergab sich, dass, wie schon früher in Aussicht genommen, der Betrieb am kommenden 1. Dezember wahrscheinlich eröffnet werden kann. Die Delegierten erhielten deshalb den Auftrag, mit einer als Verwalter in Betracht kommenden Persönlichkeit einen Anstellungsvertrag zu vereinbaren und sich wegen der Uebernahme von Agenturen mit Genossenschaften, Gewerkschaften und Arbeiterunions in Verbindung zu setzen.

Von einigen weiteren Beschlüssen, die zur Vorbereitung der Inbetriebsetzung dienen, mögen hier erwähnt werden: der Auftrag, eine künstlerische Affiche anfertigen zu lassen, Bureaulokalitäten beim Verband schweiz. Konsumvereine an der Tellstrasse zu mieten und die ärztliche Untersuchung nur durch besondere Vertrauensärzte vornehmen zu lassen. Mehrfache Anfragen über den Abschluss von Kollektivversicherungen gaben Anlass zur Feststellung, dass die Statuten volle Freiheit über die Ausgestaltung der Kollektivversicherung lassen. Der § 3, lit. b, der Statuten sieht vor «Abschluss von Kollektivversicherungen und Verträgen mit Konsumvereinen, Berufsverbänden, Sterbekassen und andern Unternehmungen», und gemäss § 9 können auch juristische Personen Mitglieder der Volksfürsorge werden. Es kann also ein Verein als solcher einen Versicherungsvertrag für seine Mitglieder mit der Volksfürsorge abschliessen, und es ist dann seine Sache, wie er in den Statuten die Rechte der Mit-